

1503/AB
vom 16.10.2018 zu 1524/J (XXVI.GP)

 Bundesministerium
Inneres

Herr
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

HERBERT KICKL
 HERRENGASSE 7
 1010 WIEN
 TEL +43-1 53126-901000
 FAX +43-1 53126-2191
 ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0475-II/8/2018

Wien, am 15. Oktober 2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. August 2018 unter der Zahl 1524/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „fehlender Akten im Zusammenhang mit der BVT-Affäre“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Bestehen innerhalb des BM.I Vorschriften, welche Dokumentationspflichten für Handlungen der Organe des BM.I festlegen?

Ja.

Frage 1a:

Wenn ja, um welche Vorschriften handelt es sich hierbei und welche Dokumentationspflichten bestehen jeweils für welche Organe?

Die Dokumentationspflichten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ergeben sich aus den jeweiligen Materiengesetzen (zB. Strafprozeßordnung, Strafgesetzbuch, Sicherheitspolizeigesetz, Waffengesetz, Fremdenpolizeigesetz etc.) sowie der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des

öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (§ 10 Richtlinien-Verordnung - RLV). Zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit vorgenommener Handlungen sind diese in den jeweils abzufassenden Berichten, Anzeigen, Meldungen und Amtsvermerken bzw. Aktenvermerken an die Staatsanwaltschaften, Gerichte und Behörden entsprechend zu dokumentieren bzw. anzuführen.

Darüber hinaus regelt das ELAK-Organisationshandbuch (Leitlinien zur Behandlung von Geschäftsfällen unter Anwendung des elektronischen Geschäftsfall- und Aktenbearbeitungssystems – ELAK, Zahl: BMI-OA1000/0040-I/2/2017) auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der Büroordnung 2004 (Gemäß § 12 Bundesministerien-Gesetz 1986, BGBl. Nr. 76 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2003) die formale Behandlung der von Bediensteten des BMI (Zentralstelle) zu besorgenden Geschäftsfälle.

Die Büroordnung 2004 bzw. das ELAK-Organisationshandbuch gilt für die Organe des Bundesministeriums für Inneres mit folgender Einschränkung (Zahl: BMI-OA1100/0054-I/2/2015):

Für die operativen Angelegenheiten im sicherheitspolizeilichen und kriminalpolizeilichen Bereich des Bundeskriminalamts, des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, der Sondereinheit Einsatzkommando Cobra/Direktion für Spezialeinheiten (EKO Cobra/DSE) und der Sondereinheit für Observation gilt die Büroordnung 2004 bzw. das ELAK-Organisationshandbuch nur insoweit, als im dortigen Wirkungsbereich keine Sonderregelungen getroffen wurden oder werden.

Die Dokumentationspflicht besteht im Wesentlichen darin, dass Aufzeichnungen zu Geschäftsfällen, insbesondere Geschäftsstücke, Erledigungen, Formulare, sowie sämtliche dazugehörige Grunddaten und Beilagen aktenmäßig, insb. im ELAK-System, zu führen sind. Nicht aktenmäßige mündliche oder formlose (z.B. E-Mail) Erledigungen von Geschäftsfällen sind zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens ebenso zulässig. In diesem Fall sind die Geschäftsfälle gegebenenfalls in einem Aktenvermerk oder in einem Akt festzuhalten, sofern der Vorgang von weiterer Bedeutung sein kann und die aktenmäßige Dokumentation aus Gründen des Inhalts oder der Nachvollziehbarkeit des Vorgangs zweckmäßig oder geboten scheint. Ausnahmen von der Dokumentationspflicht gelten für ressortinterne Angelegenheiten des Dienstbetriebs.

Im nachgeordneten Bereich regelt die Kanzleiordnung für die Landespolizeidirektionen und ihre nachgeordneten Dienststellen, Zahl: BMI-OA1000/0103-II/14/a/2017, die formale Behandlung der zu besorgenden Geschäftsfälle.

Frage 2:

Von wem und wie wird die Einhaltung bestehender Dokumentationspflichten kontrolliert und wie sind Verstöße zu ahnden?

Die Kontrolle obliegt dem jeweiligen Vorgesetzten im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht. Gegebenenfalls können Verstöße auch als Dienstpflichtverletzung geahndet werden.

Frage 3:

Wie oft kam es in den letzten drei Jahren zu einer Ahndung von Verstößen gegen Dokumentationspflichten?

Im BMI (Zentralstelle) kam es in den letzten drei Jahren zu keiner Ahndung von Verstößen gegen die Dokumentationspflicht.

Frage 3a:

Was waren die jeweiligen Konsequenzen?

Auf die Antwort zu Frage 3 darf verwiesen werden.

Fragen 4-5:

Frage 4:

Wann, wie und in welcher Form ist bei Treffen des Generalsekretärs oder anderen Mitarbeitern des Kabinetts mit anderen Personen eine schriftliche Dokumentation rechtlich geboten?

Frage 5:

Wann, wie und in welcher Form ist bei Treffen des Bundesministers mit anderen Personen eine schriftliche Dokumentation rechtlich geboten?

Es gibt in diesem Zusammenhang keine speziellen Regelungen.

Frage 6:

Wann, wie und in welcher Form ist bei Treffen der Generaldirektorin für öffentliche Sicherheit oder anderen leitenden Beamten (Sektionschefs, Direktoren, etc.) inklusive deren Stellvertreter mit anderen Personen eine schriftliche Dokumentation rechtlich geboten?

Es gibt in diesem Zusammenhang keine speziellen Regelungen.

Wenn dem Vorgang eine weitere Bedeutung zukommen kann und die aktenmäßige Dokumentation aus Gründen des Inhalts oder der Nachvollziehbarkeit des Vorgangs zweckmäßig oder geboten scheint, wird ein akkordiertes schriftliches Protokoll angefertigt.

Frage 7:

Wurden seitens der EGS im Rahmen der Hausdurchsuchung im BVT nach Ihrer Einschätzung sämtliche Dokumentationspflichten eingehalten?

Es bestehen keine Hinweise, dass BMI-interne oder externe Dokumentationspflichten nicht eingehalten wurden.

Frage 7a:

Falls ja: aus welchen Sachverhaltselementen schließen sie dies (bitte um chronologische Darstellung und Auflistung der einzelnen Dokumentationsschritte, die seitens der EGS gesetzt wurden)?

Es waren sowohl die Leitung der LPD Wien als auch der Generalsekretär des Bundesministeriums für Inneres von der erfolgten Amtshandlung in Kenntnis. Auch die Dokumentationspflichten im Sinne der StPO wurden erfüllt. Im Übrigen erfolgte die Hausdurchsuchung im BVT vom 28. Februar 2018 im Rahmen aktuell laufender strafrechtlicher Ermittlungen der WKStA durch deren Staatsanwälte. Zur Beantwortung der Frage hinsichtlich der Erfüllung der Dokumentationspflichten an die WKStA ist daher das BMVRDJ zuständig.

Frage 7b:

Falls nein: warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 7a darf verwiesen werden.

Frage 8:

In welcher Form wurde die EGS wann inoffiziell von wem von einem möglichen Einsatz im BVT informiert?

Eine „inoffizielle Information“ der EGS über die Hausdurchsuchungen vom 28. Februar 2018 durch Bedienstete des BMI ist nicht bekannt.

Frage 8a:

Wie wurde die Kontaktaufnahme von wem dokumentiert?

Falls die Kontaktaufnahme und deren Inhalt nicht dokumentiert wurde, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 8 darf verwiesen werden.

Frage 9:

In welcher Form wurde die EGS wann offiziell von wem von ihrem Einsatz im BVT informiert?

Die Hausdurchsuchungen vom 28. Februar 2018 erfolgten im Rahmen aktuell laufender strafrechtlicher Ermittlungen der WKStA. Vorbereitung, Planung und Durchführung dieser Hausdurchsuchungen wurden überdies unmittelbar von Staatsanwälten geleitet. Zur Beantwortung der gestellten Frage ist daher das BMVRDJ zuständig.

Fragen 9a-9b:**Fragen 9a:**

Wie wurde die Kontaktaufnahme von wem dokumentiert?

Fragen 9b:

Falls die Kontaktaufnahme und deren Inhalt nicht dokumentiert wurde, warum nicht?

Aufgrund der Zuständigkeit und Leitung der WKStA erfolgt durch die Vertreter des BMI bzw. der EGS keine Dokumentation.

Frage 10:

Wurde bei den Kontaktaufnahmen und bei der Betrauung der EGS im Zuge der Hausdurchsuchung der Dienstweg eingehalten?

Ja.

Frage 10a:

Falls ja: aus welchen Sachverhaltselementen schließen sie dies (bitte um chronologische Darstellung der einzelnen Schritte, die in Hinblick auf die Betrauung der EGS mit der Durchführung der Hausdurchsuchung gesetzt wurden)?

Gemäß § 20a Absatz 2 StPO erfolgte die Heranziehung der EGS für Sicherungsmaßnahmen durch die WKStA. Hinsichtlich der einzelnen Schritte bei der Heranziehung der EGS ist die Frage daher an das BMVRDJ zu richten. BMI-intern waren von der Heranziehung der EGS durch die WKStA sowohl der Generalsekretär des BMI als auch die Landespolizeidirektion Wien in Kenntnis.

Frage 10b:

Falls nein: warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 10a darf verwiesen werden.

Frage 11:

Wann, wie oft und in welcher Form kam es insgesamt zu einer Kontaktaufnahme zwischen Mitarbeitern der EGS und Mitarbeitern des Kabinetts bzw. des Generalsekretariats betreffend die Hausdurchsuchung im BVT?

Frage 11a:

Was war jeweils der Inhalt der jeweiligen Kontaktaufnahme?

Im Vorfeld der Hausdurchsuchung gab es einen telefonischen Kontakt am 21. Februar 2018 zwischen dem Generalsekretär des BMI und Oberst Preiszler, bei dem Preiszler ohne jedwede Nennung von Einsatzdetails von einem möglichen Einsatz informiert wurde.

Preiszler wurde telefonisch vom Generalsekretär des BMI am 27. Februar 2018 über die bevorstehende Einsatzbesprechung in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen dieser, von der fallführenden Staatsanwältin einberufenen und geleiteten Einsatzbesprechung kam es zu einem persönlichen Kontakt zwischen Preiszler, dem Generalsekretär des BMI und dem zuständigen Fachreferenten im Generalsekretariat.

Am 28. Februar 2018 wurde im Laufe des Tages die schriftliche Anordnung zur Hausdurchsuchung übermittelt und wurde diese zur dienstrechtlischen Prüfung der darin enthaltenen Angaben an die zuständige Organisationseinheit weitergeleitet.

Nach der Hausdurchsuchung gab es weitere vereinzelte Kontaktaufnahmen zwischen Mitarbeitern der EGS und dem Kabinett bzw. dem Generalsekretariat des BMI. Deren Zeitpunkte und konkrete Inhalte können angesichts der seither verstrichenen Zeit nicht mehr angegeben werden.

Frage 11b:

Wie wurde die jeweilige Kontaktaufnahme dokumentiert?

Kontaktaufnahmen - sofern verfahrensrechtlich nicht relevant – wurden nicht dokumentiert.

Frage 11c:

Falls Kontaktaufnahmen und deren Inhalt nicht dokumentiert wurden, warum nicht?

Dokumentationen unterblieben in jenen Fällen, in denen keine Dokumentationspflicht bestand.

Fragen 12-18:

Frage 12:

Von wem und in welcher Form wurde innerhalb und/oder außerhalb der EGS die bevorstehende Hausdurchsuchung im BVT geplant?

Frage 12a:

Wann geschah dies und mit welchem Inhalt?

Frage 12b:

Von wem wurden etwaige Einsatzpläne besprochen und wie wurden diese dokumentiert?

Frage 12c:

Falls die Einsatzplanung und deren Inhalt nicht dokumentiert wurden, warum nicht?

Frage 13:

Von wem und in welcher Form wurden die einzelnen an der Hausdurchsuchung beteiligten Mitarbeiter der EGS von der bevorstehenden Hausdurchsuchung im BVT informiert?

Frage 13a:

Wann geschah dies und mit welchem Inhalt?

Frage 13b:

Wie wurde dies dokumentiert?

Frage 13c:

Falls Kontaktaufnahmen und deren Inhalt nicht dokumentiert wurden, warum nicht?

Frage 14:

Von wem erhielt die EGS wann Pläne der Räumlichkeiten des BVT?

Frage 15:

Wie viele Aktenvermerke oder sonstige Schriftstücke wurden von Mitarbeitern der EGS in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hausdurchsuchung im BVT angefertigt?

Frage 15a:

Wann geschah dies und mit welchem Inhalt (bitte um entsprechende Auflistung; sollte die Wiedergabe des Inhalts in detaillierter Form auf Grund von schützenswerten Geheimhaltungsinteressen nicht möglich sein, wird um entsprechende Abstrahierung ersucht)?

Frage 16:

Gab es innerhalb der EGS in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hausdurchsuchung im BVT Telefonate? Bitte um möglichst genaue Auflistung inklusive Inhalt des Informationsaustausches!

Frage 17:

Gab es innerhalb der EGS in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hausdurchsuchung schriftliche Kommunikation per Mail? Bitte um möglichst genaue Auflistung inklusive Inhalt des Informationsaustausches!

Frage 18:

Gab es innerhalb der EGS in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hausdurchsuchung Schriftverkehre per SMS, WhatsApp oder sonstiger Kommunikationsplattformen? Bitte um möglichst genaue Auflistung inklusive Inhalt des Informationsaustausches!

Die Hausdurchsuchungen vom 28. Februar 2018 erfolgten im Rahmen aktuell laufender strafrechtlicher Ermittlungen der WKStA. Vorbereitung, Planung und Durchführung dieser Hausdurchsuchungen wurden überdies unmittelbar von Staatsanwälten geleitet. Zur Beantwortung der gestellten Frage ist daher das BMVRDJ zuständig.

Fragen 19-20:**Frage 19:**

Gab es in Zusammenhang mit der Vermittlung von Zeugen an die WKStA interne oder externe Telefonate seitens des Kabinetts, des Generalsekretariats oder des BM? Bitte um möglichst genaue Auflistung inklusive Inhalt des Informationsaustausches!

Frage 20:

Gab es in Zusammenhang mit der Vermittlung von Zeugen an die WKStA interne oder externe schriftliche Kommunikation (z.B. Mail, SMS, WhatsApp oder Ähnliches) seitens des

Kabinetts, des Generalsekretariats oder des BM für Inneres? Bitte um möglichst genaue Auflistung nach Datum, Form, beteiligten Personen, Inhalt!

Eine Vermittlungstätigkeit von Zeugen durch das Kabinett, das Generalsekretariat oder durch mich hat nicht stattgefunden. Der Begriff „Vermittlung“ suggeriert nämlich, dass Mitarbeiter des Kabinetts bzw. des Generalsekretariats sich aktiv um Zeugen bemüht hätten, was unrichtig ist, weil alle Initiativen zu den Gesprächen von den späteren Zeugen selbst ausgingen, die in Wahrnehmung ihrer Beamtenpflicht zur Aufklärung von möglichen Straftaten beitragen wollten.

Wie gesetzlich vorgeschrieben, wurde die WKStA am 20. Februar 2018 vom zuständigen Fachreferenten im Generalsekretariat des BMI fernmündlich, über die Existenz der Zeugenperson 3 verständigt.

Am 21. Februar 2018 wurde der zuständige Fachreferent im Generalsekretariat des BMI von der fallführenden Staatsanwältin beauftragt, den Kontakt mit der Zeugenperson 2 herzustellen.

Am 23. Februar 2018 wurde die WKStA vom zuständigen Fachreferenten im Generalsekretariat des BMI fernmündlich über die Existenz und Bereitschaft zur Zeugenaussage von Zeugenperson 1 verständigt.

Am 21. März 2018, 27. März 2018, 28. März 2018, 12. April 2018 und 11. Mai 2018 erfolgte die schriftliche Verständigung der WKStA über die Existenz von Zeugen durch den zuständigen Fachreferenten im Generalsekretariat des BMI.

Die von der WKStA als erste Zeugin einvernommene Person wurde vom zuständigen Fachreferenten im Generalsekretariat des BMI auf Wunsch der WKStA fernmündlich über den Einvernahmetermin informiert.

Frage 21:

Wie viele Besprechungstermine in Zusammenhang mit der Vermittlung von Zeugen an die WKStA bzw. der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hausdurchsuchung gab es im Kabinett bzw. Generalsekretariat des BM.I?

Frage 21a:

Wann fanden diese statt?

Frage 21b:

Wer nahm daran teil?

Frage 21c:

Was war der wesentliche Inhalt dieser Besprechungen?

Frage 21d:

Gab es zu diesen Terminen Kalendereinträge?

Frage 21d i:

wenn ja: im elektronischen Kalender welcher Personen?

Frage 21e:

Gibt es zu diesen Terminen - sei es im Vorfeld oder in der Nachbearbeitung - irgendwelche schriftlichen Unterlagen (auch umfasst: E-Mail, Aktenvermerke, Protokolle)?

Frage 21f:

Wenn ja, welche?

Wie bereits zu den Fragen 19-20 ausgeführt, hat eine Vermittlungstätigkeit von Zeugen nicht stattgefunden.

Formlose Gespräche im Kabinett bzw. Generalsekretariat des BMI fanden am 31. Jänner 2018, am 2. Februar 2018 und am 12. Februar 2018 statt.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hausdurchsuchungen vom 28. Februar 2018 gab es keine Besprechungsstermine im Kabinett bzw. Generalsekretariat des BMI, mit Ausnahme der in Frage 11 bereits erwähnten Einsatzbesprechung vom 27. Februar 2018.

Frage 22:

An wie vielen Besprechungssterminen in Zusammenhang mit der Vermittlung von Zeugen an die WKStA bzw. der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hausdurchsuchung nahm der Bundesminister für Inneres teil (Bitte um Auflistung Termin, Teilnehmer und wesentlicher Inhalt)?

Wie bereits zu den Fragen 19-20 ausgeführt, hat eine Vermittlungstätigkeit von Zeugen – auch durch mich persönlich - nicht stattgefunden.

Mit einer einzigen späteren Zeugenperson fand auf deren ausdrücklichen Wunsch ein einziges unverbindliches Gespräch statt. Das Ersuchen, dieses Gespräch zu führen, hatte die Zeugenperson bereits in ihrem Gespräch mit dem zuständigen Fachreferenten im Generalsekretariat des BMI artikuliert.

Fragen 23-25:

Frage 23:

Wie viele Treffen, Telefonate, E-Mails oder sonstige Schreiben (u.a. auch SMS, WhatsApp) gab es seit Ihrem Amtsantritt zwischen der ersten von der WKStA einvernommenen Zeugin und Ihnen, Ihrem Generalsekretär oder Herrn Dr. Lett (um gegliederte Auflistung wird ersucht!)?

Frage 24:

Wie viele Treffen, Telefonate, E-Mails oder sonstige Schreiben (u.a. auch SMS, WhatsApp) gab es seit Ihrem Amtsantritt zwischen dem zweiten von der WKStA einvernommenen Zeugen und Ihnen, Ihrem Generalsekretär oder Herrn Dr. Lett (um gegliederte Auflistung wird ersucht!)?

Frage 25:

Wie viele Treffen, Telefonate, E-Mails oder sonstige Schreiben (u.a. auch SMS, WhatsApp) gab es seit Ihrem Amtsantritt zwischen dem vierten von der WKStA einvernommenen Zeugen und Ihnen, Ihrem Generalsekretär oder Herrn Dr. Lett (um gegliederte Auflistung wird ersucht!)?

Weder besteht eine entsprechende Verpflichtung noch wäre es mit einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltungsführung zu vereinbaren, Aufzeichnungen über jeden einzelnen wie immer gearteten Kontakt mit Personen innerhalb oder außerhalb des Bundesministeriums für Inneres oder nachgeordneter Dienststellen zu führen.

Frage 26:

Ist die Information, dass es sich beim Sammelakt 34110/KBM um jenen Akt handelt, in welchem Sachverhalte des Kabinetts mit Bezug zum BVT veraktet werden, korrekt?

Unter dieser Stammzahl werden Sachverhalte mit BVT-Bezug veraktet.

Frage 26a:

Nach welchen Kriterien wurde entschieden, welche Teile des Sammelaktes 34110/KBM dem "BVT -Untersuchungsausschuss" vorgelegt werden?

Entscheidungskriterium für die Aktenvorlage bildete die Zurechenbarkeit des jeweiligen Akteninhalts zum Untersuchungsgegenstand des „BVT-Untersuchungsausschusses“ und die Frage, ob das BMI überhaupt vorlagepflichtiges Organ ist, insb. in Abgrenzung zur ausschließlichen Vorlagepflicht des BMVRDJ gemäß § 27 Abs 2 VO-UA.

Frage 26b:

Was ist Inhalt der sonstigen im Sammelakt 34110/KBM befindlichen Akten (um eine möglichst genaue Auflistung der einzelnen nicht dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten mit jeweiliger Laufnummer und kurzer Inhaltsbeschreibung wird ersucht. Sollten hinsichtlich des Inhalts schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bestehen, wird um entsprechende Abstrahierung ersucht)?

Die Kanzlei des KBM im BMI ordnet Geschäftsstücke, die einen Zusammenhang mit dem BVT aufweisen der Stammzahl 34110 zu. Aus dieser Stammzahl wurden Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, dem BVT-Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt. Die OZ 09, 10, 18, 20, 21 und 26 wurden am 28. Mai 2018 mit der Lieferung L4, die OZ 29, 30, 33 und die OZ 31 und 32 wurden am 14. Juni 2018 mit der Lieferung L16 und L 17 der Parlamentsdirektion übermittelt.

Bei den Akten:

34110/1-KBM/2017, 34110/2-KBM/2017, 34110/3-KBM/2017, 34110/4-KBM/2018, 34110/5-KBM/2018, 34110/6-KBM/2018, 34110/7-KBM/2018, 34110/8-KBM/2018, 34110/12-KBM/2018, 34110/13-KBM/2018, 34110/14-KBM/2018, 34110/15-KBM/2018, 34110/16-KBM/2018, 34110/17-KBM/2018, 34110/19-KBM/2018, 34110/35-KBM/2018, 34110/36-KBM/2018, 34110/37-KBM/2018, 34110/38-KBM/2018

handelt es sich um Eingaben von Bürgern, die aus Sicht des BMI nicht dem Untersuchungsgegenstand zuzurechnen waren.

34110/11-KBM/2018

Gegenstand BVT, „Rechtsextreme Ermittlungen REX 2017 - Statistische Daten“

Statistische Daten, die dem KBM und der Leiterin der Abteilung II/8 vom BVT zur Verfügung gestellt wurden, und waren aus Sicht des BMI nicht dem Untersuchungsgegenstand zuzurechnen.

34110/22-KBM/2018

Gegenstand BVT, „BVT "Affäre" – VERSCHLUSSAKT“

Hierbei handelt es sich um Teile des Strafrechtsakts, deren Inhalte vollumfänglich gemäß § 27 Abs. 2 VO-UA vom BMVRDJ vorzulegen sind – Klassifizierung „VERTRAULICH“.

Die Personalanforderung der WKStA wurde im Zuge der Korrespondenz-Übermittlung mit der Lieferung L17 am 14. Juni 2018 dem Parlament übermittelt.

34110/23-KBM/2018

Gegenstand BVT, „dringliche Anfragen - Anfragebeantwortung – Presseaussendung“ dokumentiert das Einlangen der dringlichen Anfrage gemäß § 93 Abs. 1 GOG 507/J betr. „Besorgniserregende Vorgänge im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) – Korruptionsvorwürfe, Hinweise auf Mobbing sowie voraussichtlich unverhältnismäßige Hausdurchsuchung“ vom 19. März 2018 sowie den E-Mailverkehr zur Koordinierung der Beantwortung und die dringliche Anfrage 1003/J betr. „Innenminister Kickl gefährdet die Sicherheit der Österreicherinnen und Österreicher“. Die Dringlichen Anfragen sind auf der Homepage des Parlaments abrufbar.

34110/24-KBM/2018

Gegenstand BVT, „Mag. Peter GRIDLING - 21.03.2018 - Ernennung auf eine Planstelle der VGr. A1, FGr. 7 – suspendiert“

Diese Unterlagen wurden im Zuge der Lieferung L18 am 14. Juni 2018 durch die Präsidalsektion dem Parlament übermittelt.

34110/25-KBM/2018

Gegenstand BVT, „BR-Kanzlei - dringliche Anfrage - schriftliche Anfrage - 3460/J-BR/2018 - Mag. Dr. Ewa DZIEDZIC - Hausdurchsuchung - Dr. Susanne BACHMANN“ dokumentiert das Einlangen der Dringlichen Anfrage 3460/J-BR betr. „Hausdurchsuchung beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung“ vom 15. März 2018. Die Dringliche Anfrage ist auf der Homepage des Parlaments abrufbar.

Aufgrund der VfGH-Entscheidung, wonach auch diesen Akten „abstrakte Relevanz“ für den Untersuchungsgegenstand zukommt, wurden die OZ 11, 23, 24 und 25 mit Lieferung L28, die OZ 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19 und 22 mittlerweile mit Lieferung L29 am 24. September 2018 an die Parlamentsdirektion übermittelt.

34110/27-KBM/2018

Gegenstand BVT, „UA – Aktenaufbereitung“

Dieser Akt ist nach der Zustellung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses entstanden und betrifft Dokumente, die anlässlich der Koordinierung der Aktenaufbereitung für den BVT-Untersuchungsausschuss entstanden sind, einlangende Schriftstücke der Parlamentsdirektion, Anschreiben an die Parlamentsdirektion, den Präsidenten des Nationalrates, die Vorsitzende des BVT-Untersuchungsausschusses oder an den BVT-Untersuchungsausschuss. Diese Aktenstücke, die die Aktenübermittlung an den BVT-

Untersuchungsausschuss selbst betreffen, konnten aus Sicht des BMI daher nicht auch selbst vom grundsätzlichen Beweisbeschluss umfasst sein.

34110/28-KBM/2018

Gegenstand BVT, „BMVRDJ-S1253/0002-IV 5/2018 - BVT - Untersuchungsausschuss - Verfahren im Zusammenhang mit der "Tierschützer-Causa"“

Dieser Akt ist nach der Zustellung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses entstanden und betrifft den Schriftverkehr, der im Zusammenhang mit dem Konsultationsverfahren anlässlich des eingesetzten BVT-Untersuchungsausschusses geführt wurde, und konnte aus Sicht des BMI daher nicht selbst vom grundsätzlichen Beweisbeschluss umfasst sein.

34110/34-KBM/2018

Gegenstand BVT, „269/AE - Einbindung von Parlament - Rechtsschutzbeauftragten und Rechnungshof bei einer Reform des BVT - 13.06.2018 12:00 Uhr - selbständiger ENTSCHEIDUNGSANTRAG“

Der Auftrag vom 11. Juni 2018 zur Erstellung einer Information zum Entschließungsantrag 269/E betr. „Einbindung von Parlament, Rechtsschutzbeauftragten und Rechnungshof bei der Reform des BVT“ ist erst nach Zustellung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses ergangen und konnte aus Sicht des BMI daher nicht dem Untersuchungsgegenstand unterliegen.

Bei den Akten

34110/35-KBM/18, 34110/36-KBM/18, 34110/37-KBM/18, 34110/38-KBM/18, 34110/39-KBM/18, 34110/40-KBM/18

handelt es sich um Eingaben von Bürgern, die aus Sicht des BMI nicht dem Untersuchungsgegenstand zuzurechnen waren.

34110/41-KBM/18

BVT Anruf Peter PILZ - Hausdurchsuchung - Videoaufzeichnung – BVT

wurde erst nach Zustellung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses erstellt und konnte aus Sicht des BMI daher nicht dem Untersuchungsgegenstand unterliegen.

34110/42-KBM/18

NR-Kanzlei - Dringende Anfrage 1590/J - Parlamentarische Anfrage - "Innenminister Kickl Drahtzieher bei rechtswidriger Razzia im BVT"

dokumentiert das Einlangen der Dringlichen Anfrage 1590/J-NR betr. „Innenminister Kickl Drahtzieher bei rechtswidriger Razzia im BVT“ vom 7. September 2018.

Die Dringliche Anfrage ist auf der Homepage des Parlaments abrufbar.

34110/43-KBM/18

BVT - Ladung - Auskunftspersonen - HBM - Mag. Goldgruber - Dr. Lett

Dieser Akt ist nach der Zustellung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses entstanden und beinhaltet die Ladungen von HBM Kickl, HGS Mag. Goldgruber und Dr. Lett als Auskunftspersonen für den BVT-Untersuchungsausschuss. Diese Aktenstücke, die die Durchführung des BVT-Untersuchungsausschuss selbst betreffen, konnten aus Sicht des BMI daher nicht auch selbst vom grundsätzlichen Beweisbeschluss umfasst sein.

Infolge der ergänzenden Beweisanforderung wurden die OZ 23, 34 und 42 mit Lieferung L31, die OZ 1, 2, 3, 6, 19, 22, 27, 28, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 und 43 mit Lieferung L32 am 12. Oktober 2018 an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Herbert Kickl

